

A n t w o r t

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Bernhard Braun und Daniel Köbler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/5169 –

Erste Ermittlungsergebnisse beim Kampf gegen Cum-Ex-Geschäfte

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/5169 – vom 23. Januar 2018 hat folgenden Wortlaut:

Im sogenannten Cum-Ex-Skandal, in dem es um die Hinterziehung von Steuern in Milliardenhöhe geht, liegen jetzt laut einem Bericht der „Süddeutschen Zeitung“ vom 10. Januar 2018 erstmals konkrete Zahlen vor. Es heißt, Banken und Börsenhändler sollen den Staat um 5,3 Milliarden Euro betrogen haben. Staatsanwälte und Steuerfahnder ermitteln laut weiteren Medienberichten in 417 Fällen.

Der Deutsche Bundestag beschäftigte sich in einem Untersuchungsausschuss mit Cum-Ex-Geschäften und legte einen umfassenden Bericht mit Empfehlungen vor.

Im Jahr 2013 gab es bereits eine Kleine Anfrage der Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu „Steuerflucht und -vermeidung durch ‚Cum-Ex-Transaktionen‘ und ‚Dividendenstripping‘ in Rheinland-Pfalz“ (Drucksache 16/2239), zu diesem Zeitpunkt lagen der Landesregierung allerdings noch keine konkreten Erkenntnisse vor.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Gibt es nach Kenntnissen der Landesregierung Fälle in Rheinland-Pfalz, in denen wegen Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften ermittelt wird? Wenn ja, wie viele?
2. Welche strafrechtlichen Konsequenzen drohen den betroffenen Banken und anderen Akteuren?
3. Wie hoch ist der Steuereinnahmenschwund des Landes Rheinland-Pfalz aufgrund von Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die Ergebnisse des Cum/Ex-Untersuchungsausschusses des Bundestages im Hinblick auf die Situation in Rheinland-Pfalz?
5. Welche steuerrechtlichen Änderungen empfiehlt die Landesregierung aus den Ergebnissen des Cum/Ex-Untersuchungsausschusses des Bundestages auf Landes- und Bundesebene?
6. Wie beurteilt die Landesregierung die Auswirkungen des zum 1. Januar 2018 neu in Kraft getretenen Investmentsteuerrechts im Hinblick auf die sogenannten Cum-Ex-Geschäfte auf Rheinland-Pfalz?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Februar 2018 wie folgt beantwortet:

Die Landesregierung hält es aus Gründen der Steuergerechtigkeit für unverzichtbar, dass Cum-Ex-Geschäfte umfassend auch unter dem Blickwinkel der Strafbarkeit aufgeklärt werden. Sie hat daher auch die Handlungen des Gesetzgebers zur Unterbindung derartiger Geschäfte unterstützt.

Zu Frage 1:

Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen in Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit sogenannten Cum-Ex-Geschäften wegen Steuerhinterziehung ermittelt wird.

Zu Frage 2:

Haben sich Bankangestellte oder andere Akteure vorsätzlich an einer Steuerstraftat beteiligt oder eine Ordnungswidrigkeit begangen, so ist dies grundsätzlich sanktionsbewehrt. Hierzu bedarf es jedoch einer genauen Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls. Dies gilt auch für die Frage, wie entsprechende Verstöße geahndet werden können.

Zu den Fragen 3 und 4:

Eine Beantwortung entfällt im Hinblick auf die Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 5:

Der Bundesgesetzgeber hat die Problematik durch das OGAW-IV-Umsetzungsgesetz vom 22. Juni 2011, BGBl. I S. 1126, gelöst, indem er die Kapitalertragsteuer-Abzugsverpflichtung auf die inländischen Zahlstellen verlagert hat. Steuerbescheinigungen können somit nur von dem Kreditinstitut ausgestellt werden, welches für die bescheinigte Position auch die Steuer an das Finanzamt abgeführt hat.

Zu Frage 6:

Das ab 1. Januar 2018 geltende Investmentsteuerrecht hat insoweit keine Auswirkungen.

In Vertretung:
Dr. Stephan Weinberg
Staatssekretär